



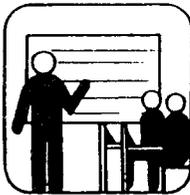
***Mikrozensus 1988***



***Interviewer-  
Handbuch***



**Teil 2: Erläuterungen  
zu den Fragen**





Inhalt	Seite
I Steht doch schon alles im Fragebogen?!	3
II Erläuterungen zur Verteilungsliste	5
III Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen	9
IV Erhebungsliste	
IV.1 Allgemeines zur Erhebungsliste	10
IV.2 Erläuterungen zu den einzelnen Fragen der Erhebungs-	
liste	11
(A) Angaben zur Person	11
(C) Schulbesuch	15
(D) Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche	18
(G) Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende	23
(K) Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-)Schule	29
(E) Krankenversicherung	30
(F) Rentenversicherung	33
(L) Unterhalt, Einkommen	36
V Urlaubs- und Erholungsreisen	
V.1 Erläuterungen zur Erhebung	41
V.2 Erläuterungen zu den einzelnen Fragen	43
VI EG-Arbeitskräftestichprobe	
VI.1 Erläuterungen zur Erhebung	53
VI.2 Erläuterungen zu den einzelnen Fragen	55
VII Rechtsgrundlagen	
VII.1 Mikrozensusgesetz	59
VII.2 Mikrozensusverordnung	65
VII.3 Erste Änderungsverordnung	69
VII.4 EG-Verordnung	70
VII.5 Bundesstatistikgesetz	71
VII.6 Strafbestimmungen	72



## II. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERTEILUNGSLISTE.

Spalten-Nr.	Erläuterung
-------------	-------------

(1-17) Ordnungsangaben

Die Ordnungsangaben sind entsprechend der Vorgabe des Statistischen Landesamtes einzutragen.

(a-d) Namen und Anschrift

Hier ist jeder zu befragende Haushalt einzutragen, unabhängig vom Erfolg Ihres Bemühens um eine Befragung.

In Spalte d tragen Sie zeilenweise die Namen der Haushalte ein (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte).

Beim Eintragen in die Verteilungsliste gehen Sie in der Reihenfolge der Hausnummern vor, innerhalb der einzelnen Gebäude stockweise von unten nach oben. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, sollten Sie als ersten den Haushalt des Hauptmieters auführen.

Besteht Ihr Auswahlbezirk aus mehreren Straßen, tragen Sie zuerst alle Haushalte der ersten Straße ein, dann erst die der zweiten.

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Zeile auszufüllen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften). Spalte d bleibt hier leer.

(18-19) Lfd.Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk

Die einzelnen Zeilen sind aufsteigend zu numerieren. Sonderfälle:

- Privathaushalte, die im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert werden.

- Für Gemeinschaftsunterkünfte ist als Lfd.Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jeweils "00" zu signieren.

Spalten-Nr.	Erläuterung
-------------	-------------

- Für leerstehende, gewerblich genutzte und von Angehörigen ausländischer Streitkräfte bewohnte Wohnungen ist die lfd.Nr. des Haushalts offen zu lassen.

20-21 Zahl der Personen im Haushalt

Hier ist die tatsächliche Zahl der Personen im Haushalt einzutragen. Diese Information können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen, auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung. Erhalten Sie z.B. in einem 4-Personenhaushalt nur für 2 Personen genaue Angaben je Person, so ist dennoch "04" einzutragen (tatsächliche Zahl) einschl. einem entsprechenden Hinweis in der Bemerkungsspalte.

22 Zahl der Haushalte in der Wohnung

Auch diese Information können Sie bei dem angetroffenen Auskunftspflichtigen erfragen, auch wenn die Befragung schriftlich stattfinden soll.

23 Ganzer Haushalt seit der letzten Befragung ...

Diese Spalte trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren.

- Die Spalte ist jedoch nur auszufüllen, wenn
- ein ganzer Haushalt, der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug)  
oder
  - ein ganzer Haushalt, der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug, Tod).

Die Fragestellung umfaßt nicht Veränderungen im Haushalt, die nur einzelne Personen betreffen.

24 Baualter der Wohnung

Das Baualter ist aus der Erhebungsliste zu übernehmen. Es ist jedoch nur anzugeben, wenn sich die Wohnung erstmals in der Erhebung befindet.

Spalten-Nr.	Erläuterung
25 Angaben zu Urlaubs- und Erholungsreisen	<p>In diese Spalte (nur für 0,1 % - Bezirke mit Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen) tragen Sie ein, ob vom Haushalt <u>Angaben zu Urlaubs- und Erholungsreisen</u> gemacht wurden, und wenn ja, ob eine Reise unternommen wurde oder nicht.</p>
e Befragungsergebnis	<p>Haben Sie die Befragung erfolgreich durchgeführt, tragen Sie als Befragungsergebnis "1" ein. Bei Haushalten, die eine Selbstausfüllung wünschen, notieren Sie eine "2".</p> <p>Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen niemanden an oder ist ein Haushalt nicht zur Auskunftserteilung bereit, vermerken Sie eine "3" (keine Auskunft).</p> <p>Leerstehende Wohnungen sind mit "4", nicht in die Befragung einzubeziehende Haushalte (Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und bei ausschließlicher gewerblicher Nutzung der Räume) mit "5" zu signieren.</p>
f-h) Zahl der Erhebungslisten/ Zusatzbogen	<p>Diese Spalten füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben.</p>
i) Bemerkungen	<p>In die Rubrik "Bemerkungen" können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt eintragen.</p>



### III ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTMANTELBOGEN

(b) Wie ist der Haushaltsmantelbogen auszufüllen?

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die keine Auskunft erteilen, ist nur der Teil I des Haushaltsmantelbogens auszufüllen.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

In die Zeile jeder einzelnen Person machen Sie ein Kreuz, wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige nicht die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß. Ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, so teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an. Diese Auskunft kann Ihnen das angetroffene Haushaltsmitglied nach § 10 Abs. 5 MZG nicht verweigern.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

#### IV. ERHEBUNGSLISTE

##### IV.1 ALLGEMEINES ZUR ERHEBUNGSLISTE

Jeder im Auswahlbezirk wohnende Haushalt hat die Wahl, ob er an der Befragung mündlich oder schriftlich teilnehmen will. Darüber hinaus hat er die Wahl, ob er die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich auf einem eigenen Bogen beantwortet.

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mindestens eine Erhebungsliste (je nach mündlicher bzw. schriftlicher Auskunftserteilung besondere Form) anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Abschnitt 1.14).

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere für eindeutig klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf den Datenträger, ohne vorherige Übertragung in eine Signierspalte, zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die Angabe entfällt, sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

## IV.2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN FRAGEN DER ERHEBUNGSLISTE

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Baualter der  
Wohnung

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Wohnung erstmals in die Erhebung einbezogen ist. Hier ist anzugeben, ob die Wohnung vor 1972 oder erst später gebaut wurde. Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten ist das Jahr dieser Veränderung maßgebend. In diesem Fall kann das Baualter der einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes voneinander abweichen.

### (A). ANGABEN ZUR PERSON

Familienname,  
Vorname

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (20. April 1988) zum Haushalt gehörenden Personen ein. Beachten Sie, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind, erfaßt werden müssen; zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die sie ggf. keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen. Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.

Lfd. Nr. der  
Person

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie eine zweite Erhebungsliste, die Sie deutlich mit "2" kennzeichnen, und übernehmen Sie die "Ordnungsangaben" des ersten Bogens. Ändern Sie auch die "laufende Nr. der Person" in der zweiten Erhebungsliste.

Frage-Nr.	Erläuterung
<p>2/12</p> <p>Veränderung des Haushalts</p>	<p>Diese Frage ist nur in den Auswahlbezirken zu beantworten, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen waren.</p> <p>Für jedes seit der letzten Erhebung bis zum Stichtag einschl. zugegangene Haushaltsmitglied oder nicht mehr zum Haushalt gehörende ehemalige Haushaltsmitglied ist entsprechend dem Grund der Veränderung hier eine Eintragung vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt jedoch nur bei der betroffenen Person. Für neu hinzugekommene Personen sind auch die übrigen Fragen der Erhebung zu beantworten, für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die folgenden Fragen unbeantwortet.</p> <p>Ist ein gesamter Haushalt seit der letzten Befragung neu zugezogen, ist die Signatur "2" (Zuzug) für alle Personen des Haushalts anzugeben und alle übrigen Fragen zu beantworten. Für einen Haushalt, der nach der letzten Befragung aufgelöst wurde, ist der entsprechende Grund (Fortzug, Tod) ebenfalls für alle Haushaltsmitglieder anzugeben. Die folgenden Fragen sind für solche Haushalte nicht zu beantworten. Liegt nur <u>ein</u> Grund für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 23 der Verteilungsliste vorzunehmen.</p>
<p>2/17</p> <p>Familienstand</p>	<p>Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet (2), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3).</p>
<p>2/18</p> <p>Familienzusammenhang</p>	<p>Für die 1. Person im Fragebogen entfällt die Angabe zu dieser Frage (die Ziffer "1" ist bereits eingedruckt).</p> <p>Alle anderen Personen geben an, ob und wie sie</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

mit der ersten Person oder deren Ehegatte verwandt oder verschwägert sind.

Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder ("3") gelten.

Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, bleibt diese Spalte leer.

2/19, 20

Staatsangehörigkeit

Wenn neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt, so tragen Sie bitte "01" (Deutsch) ein.

Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, lassen Sie den Befragten entscheiden, welche davon eingetragen werden soll.

Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose ("50").

Frage-Nr.	Erläuterung
2/21, 22 Weitere Wohnung	Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die diese Erhebungsliste ausgefüllt wird.
2/21	<p>Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist "1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.</p> <p>Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne immer als weitere Wohnung.</p> <p>Weitere Wohnungen im Ausland sind nicht zu erfassen.</p>
2/22	<p>Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.</p> <p>Für Verheiratete, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem neuen Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.</p> <p>Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) bzw. in Zweifelsfällen ist nach dem neuen Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.</p> <p>Für Wehrpflichtige ist die Hauptwohnung immer die Wohnung, in der die Befragung stattfindet. Die Kaserne gilt als Nebenwohnung.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

(C) SCHULBESUCH

2/23 Schulbesuch

Unter Schlüssel "1" (Grund-/Haupt-/Volksschule) sind auch Kinder und Schüler nachzuweisen, die Schul- und Sonderschulkindergärten, Vor- und Sondervorklassen, Eingangsstufen der Grundschule und schulartunabhängige Orientierungsstufen sowie Hauptschulzüge an Gesamtschulen und (Volks-)Sonderschulen besuchen.

Kinder in Schulkindergärten und Eingangsstufen der Grundschulen sind unter "1" nachzuweisen.

Unter Schlüssel "2" (Realschule/Berufsaufbauschule) sind Schüler in Schulen mit dem Bildungsziel "Mittlerer Abschluß" (Realschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachschulreife u.a.) zuzuordnen. Zu diesen Schulen zählen Abendrealschulen, Realschulzweige der Gesamt- und Sonderschulen sowie Berufsaufbauschulen in Voll- und Teilzeitform.

Unter Schlüssel "3" (Gymnasium/Fachoberschule) sind hier alle Schüler in Einrichtungen mit dem Bildungsziel "Fachhochschulreife, Hochschulreife" zu signieren. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Fachgymnasien, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Technischen Oberschulen (Baden-Württemberg), Berufsoberschulen (Bayern) sowie die Gymnasialzüge an Gesamt- und Sonderschulen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Integrierte Gesamtschulen (Schlüssel "4") sind Einrichtungen mit stufenmäßigem Aufbau (Primarstufe, Sekundarstufe I und II). In der Sekundarstufe I werden alle Schüler - ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart - gemeinsam unterrichtet. Dazu zählen auch die Freien Waldorfschulen. Der Besuch der Sekundarstufe II ist mit Schlüssel "3" anzugeben.

Berufsfachschulen/Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr (Schlüssel "5") sind Einrichtungen mit Vollzeitunterricht, die im Rahmen der allgemeinen zwölfjährigen Schulpflicht besucht werden und die vorrangig der Berufsvorbereitung, der Berufsgrundbildung sowie der Berufsausbildung dienen. Dazu zählen auch Einrichtungen des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres an Berufsschulen, Handelsschulen, Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen), Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenanstalten; Krankenpflegeschulen hingegen sind unter Schlüssel "6" nachzuweisen. Schüler im Berufsgrundbildungsjahr der kooperativen Form sind unter "9" (Berufsschule) zu erfassen.

Bei den Fachschulen (Schlüssel "6") handelt es sich um Einrichtungen mit Voll- und Teilzeitunterricht, die der beruflichen Fortbildung dienen. Sie werden nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Hierzu zählen z.B. Technikerschulen, Meisterschulen, Fachakademien, Berufsakademien, Bergingenieurschulen (die nicht Fachhochschulen sind), Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe wie Krankenschwestern, Hebammen, Bademeister u.ä. Berufe.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Die Fachhochschulen (Schlüssel "7") - einschl. Verwaltungsfachhochschulen - sind größtenteils aus früheren Ingenieur-, Verwaltungs- oder Höheren Fachschulen hervorgegangen. Das Fachhochschulstudium setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einer Diplomprüfung (früher Graduierung).

Besucht der Betreffende einen Studiengang des Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "7" einzutragen.

Hochschulen (Schlüssel "8") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Besucht der Betreffende einen Studienzweig des Hochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "8" einzutragen.

Berufsschulen (Schlüssel "9") sind Einrichtungen mit Teilzeit- oder Blockunterricht, die im Rahmen der dreijährigen Teilzeit- bzw. Berufsschulpflicht besucht werden mit dem Ziel, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht. Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form sowie des Berufsgrundbildungsjahres werden bei Berufsfachschulen (Schlüssel "5") nachgewiesen.

**(D) ERWERBSBETEILIGUNG, ARBEITSUCHE**

2/24 Erwerbs-/  
Berufs-  
tätigkeit

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der Berichtswoche (18. - 24. April 1988)

- in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende)
- selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, eine Landwirtschaft oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- geringfügige oder gelegentliche Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen auch Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. krank oder im Urlaub (auch Erziehungsurlaub) waren

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

- ihre Tätigkeit nur für eine geringe Stundenzahl ausüben (evtl. nur eine Stunde pro Woche)
- als mithelfende Familienangehörige ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten
- sich als Rentner noch etwas hinzuverdienen
- sich als Arbeitslose neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas hinzuverdienen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vor-  
mund oder Stadtverordneter, sind nicht zu erfassen.

Regelmäßige Tätigkeit: Die Tätigkeit wird in re-  
gelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich,  
einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentliche Tätigkeit: Der Erwerbstätige wird  
nur nach Bedarf eingesetzt, oder er sucht sich nur  
eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob).  
Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angege-  
ben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch  
tatsächlich ausgeübt wurde. Einmalige Tätigkeit  
nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen weisen  
wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß für  
alle Haushaltsmitglieder, die hier angeben, er-  
werbstätig zu sein, auch die Fragen im Teil "Er-  
werbstätigkeit, Arbeitsuchende", zu beantworten  
sind.

2/25 Landwirt-  
schaftliche  
Mithilfe

Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche  
geleistete Arbeit in einem vom Haushalt bewirt-  
schafteten landwirtschaftlichen Betrieb auf, auch  
wenn es sich nur um gelegentliche landwirtschaft-  
liche Hilfe gehandelt hat.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Landwirtschaftliche Arbeiten sind z.B. Feldarbeit, Arbeiten bei der Tierhaltung, aber auch Büroarbeiten!.

Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers. Sie sind hier nicht anzugeben.

2/26 Arbeitsuche  
als Nicht-  
erwerbs-  
tätiger

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Fragen 2/24 und 2/25 mit "Nein" beantwortet wurden. Bitte stellen Sie die Frage an alle Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr, auch an Schüler und Rentner.

Eine Tätigkeit ist freiwillig unterbrochen z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.

2/27 Arbeitsuche  
als Erwerbs-  
tätiger

Wenn die Fragen 2/24 oder 2/25 mit "Ja" beantwortet wurden, stellen Sie bitte diese Frage zu einer evtl. Arbeitsuche.

2/28 Arbeitslos

Als arbeitslos gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr-/Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" gilt auch, wenn man nicht beim Arbeitsamt gemeldet ist oder wenn man zwar gemeldet ist, aber kein Arbeitslosengeld/-hilfe bezieht (Signierziffer "2").

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen ohne eigenen Beruf, gelten nicht als arbeitslos.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazuverdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit/Arbeitsuchende".

Hat sich ein Haushaltsmitglied als arbeitslos bezeichnet ("1" oder "2"), so sind auch die Fragen über die Arbeitsuche zu beantworten.

2/29 - 2/33

Die Fragen 2/29 bis 2/33 sind für alle Arbeit-suchenden und Arbeitslosen zu beantworten, d.h. wenn die Frage 2/26, 2/27 oder 2/28 mit "Ja" beantwortet wurde.

2/29, 30

Art der  
Arbeitsuche

Kommen mehrere Arten der Arbeitsuche in Betracht, so geben Sie bitte die beiden wichtigsten Arten entsprechend ihrer Bedeutung an.

Von Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, ist in jedem Falle Arbeitsamt ("1") in Spalte 2/29 einzutragen. Werden darüber hinaus weitere Möglichkeiten der Arbeitsuche genutzt, so werden diese in Spalte 2/30 notiert.

Private Vermittlung tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird.

Die Arbeitsuche über Freunde Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als persönliche Verbindung ("6").

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Als direkte Bewerbung ("5") gilt die unmittelbar vom Arbeitssuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, die Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä. erfolgt.

Suche noch nicht aufgenommen ist nur dann anzugeben, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln möchte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

2/31 Art der  
gesuchten  
Tätigkeit

Bitte beachten Sie, daß eine Person, die eine Arbeitnehmertätigkeit sucht (Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Auszubildender oder auch als Beamter) auch angibt, ob sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit sucht.

2/32 Verfügbar-  
keit

Diese Frage ist von allen Personen zu beantworten, die die Arbeitsuche bereits aktiv aufgenommen haben.

Beachten Sie, daß die Verfügbarkeit für die Berichtswoche ("sofort") oder die zwei nachfolgenden Wochen erfragt wird.

2/33 Dauer der  
Arbeitsuche

Wurde die Arbeitsuche (von Arbeitslosen) durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitssuche anzugeben. Achten Sie darauf, daß nur die Dauer der Suche, die vor dem Berichtsstichtag (20. April) liegt, angegeben wird.

Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Frage-Nr.	Erläuterung
3/12 Frühere Erwerbstätigkeit	Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Person z.Z. nicht erwerbstätig ist (Frage 2/24 <u>und</u> 2/25: "Nein"), gleichgültig, ob sie eine Erwerbstätigkeit sucht oder nicht.
3/13 Beendigung der letzten Tätigkeit	Wenn eine nichterwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war, geben Sie hier bitte an, wann diese Tätigkeit aufgegeben wurde, auch wenn dieser Zeitpunkt schon viele Jahre zurückliegt.
3/14 Grund für Beendigung	Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte den wichtigsten angeben.

3/a Firma, Betrieb

**(G) ERWERBSTÄTIGKEIT, ARBEITSUCHENDE**

Hier tragen Sie bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes ein, bei dem das jeweilige Haushaltsmitglied beschäftigt ist. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen. Der Name der Firma ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich der genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

3/15 Zweite Erwerbstätigkeit

Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn in der Berichtswoche neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb neben der normalen Tätigkeit z.B. gilt als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist unbedeutend).

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen alle nicht durchkreuzten Spalten in der Zeile "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" für diese 2. Erwerbstätigkeit beantwortet werden. Vergessen Sie bitte nicht, die Eintragung der "Lfd. Nr. der Person im Haushalt" in der Vorspalte vorzunehmen.

3/b

Wirtschafts-  
zweig

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Haushaltsmitglieder beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (nicht Handel), Gymnasium (nicht öffentlicher Dienst).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.

3/16

Stellung  
im Beruf

Beschäftigt ein Selbständiger nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen Sie bitte Selbständiger ohne Beschäftigte ("0") ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter Mithelfender Familienangehöriger. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als Arbeiter oder Ange-  
stellte zu zählen, je nachdem, ob sie Beiträge

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung entrichten.

Als Beamte zählen auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie Angestellter ("4") ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter ("5") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Als Auszubildende gelten auch Praktikanten, Volontäre und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Berufssoldaten haben sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet.

Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder 12 Jahre).

Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 15 Monaten ableisten.

Zivildienstleistende lehnen den Dienst mit der Waffe ab und verrichten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst vorrangig im sozialen Bereich.

Frage-Nr.	Erläuterung
3/17 Arbeitsvertrag	<p>Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, spezieller Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, Werkvertrag, ABM-Vertrag (Vertrag im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesregierung). Beachten Sie aber bitte auch, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustandekommen kann.</p>
3/18 Vollzeit/Teilzeit	<p>Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt. Liegen mehrere Gründe für eine Teilzeittätigkeit vor, tragen Sie die niedrigste Signierziffer ein.</p>
3/19 - 21 Normale Arbeitszeit	<p>Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Überstunden, Kurzarbeit).</p> <p>Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur <u>gelegentlich</u>, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.</p> <p>Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit. Für Lehrer zählt auch der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit; ebenso gilt Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit.</p> <p>Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf <u>nur</u> der Zeitaufwand für <u>betriebliche</u> Arbeiten, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten, berücksichtigt werden.</p> <p>Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Ar-</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

beitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten.

Beträgt die Arbeitszeit 38,5 Stunden, so ist "38" einzutragen.

Personen im Erziehungsurlaub, die z.Z. keine Tätigkeit ausüben, geben die vor Antritt des Erziehungsurlaubs normalerweise geleistete Arbeitszeit an.

Zur zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit:

Analog ist bei der Angabe für eine evtl. vorliegende zweite Erwerbstätigkeit zu verfahren.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der zweiten Erwerbstätigkeit einzutragen.

3/22 - 24  
Tatsächliche  
Arbeitszeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche (18. - 24. April 1988) tatsächlich geleistete Arbeitszeit ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage (siehe Frage 3/25,26) zählen nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

3/25, 26  
Grund für  
Abweichung der  
Arbeitszeit

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer oder länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht.

Nennt man Ihnen mehrere Gründe gleichzeitig für eine Abweichung, tragen Sie bitte die niedrigste Signierziffer ein.

Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft ("02") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit

Frage-Nr.	Erläuterung
	<p>besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.</p> <p><u>Arbeitsstreitigkeiten</u> ("04") trifft zu für Streiks und Aussperrungen.</p> <p><u>Schlechtwetterlage</u> ("05") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.</p> <p><u>Kurzarbeit</u> ("06") kann nur bei abhängig Beschäftigten - also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden, wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden kann.</p> <p><u>Arbeitsaufnahme</u> ("07") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit <u>in</u> der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.</p> <p>Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige <u>Aufnahme einer neuen Tätigkeit</u> "08" anzugeben.</p> <p><u>Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- oder Fortbildung</u> (Schlüsselzahl "10") ist nur dann anzugeben, wenn diese nicht innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.</p> <p>Für Personen im Erziehungsurlaub, die keine Tätigkeit ausüben, ist <u>sonstige Gründe für niedrigere Arbeitszeit</u> ("11") einzutragen.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

3/27 Arbeitsort

**K. ORT UND WEG ZUR ARBEITSSTAETTE, (HOCH-) SCHULE**

Wohnsitzgemeinde ist die Gemeinde, von der aus der Erwerbstätige zur Arbeitsstätte, der Schüler/Student zur Schule bzw. Hochschule geht (kann auch der zweite Wohnsitz sein).

Geben Sie bitte für Erwerbstätige als Arbeitsort den Ort an, an dem sie arbeiten, also nicht den Ort, an dem die Firma ihren Hauptsitz hat, wenn sie in einer Zweigniederlassung tätig sind.

Bitte beachten Sie, daß im Rahmen der Gebietsreform meist mehrere früher selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden. Liegen Wohnsitz und Arbeitsort in verschiedenen Ortsteilen der heutigen Großgemeinde, ist "innerhalb der Wohnsitzgemeinde" (Signatur "1") einzutragen.

Berufsschüler müssen den Ort der Arbeitsstätte und nicht den der Berufsschule angeben.

3/28, 29  
Bundesland

Wenn Wohnsitzgemeinde und Arbeitsstätte bzw. Schule im gleichen Bundesland liegen, lassen Sie diese Frage unbeantwortet.

3/30 Entfernung

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) ist hier Ziffer "9" einzutragen.

3/31 Zeitaufwand

Bitte lassen Sie sich hier den durchschnittlichen Zeitaufwand bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

3/32 Verkehrsmittel

Tragen Sie hier bitte ein, welches Verkehrsmittel das einzelne Haushaltsmitglied für den längsten Teil der Wegstrecke benutzt, wenn es mehr als ein Verkehrsmittel benutzt.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

(E) KRANKENVERSICHERUNG

4/12

Kranken-  
kasse/  
-versi-  
cherung

Betriebskrankenkasse der Bundesbahn, Bundespost  
und des Bundesverkehrsministeriums

- Beamte, die in dieser Betriebskrankenkasse versichert sind, geben hier Ziffer "7" (private Krankenversicherung) an.
- Angestellte und Arbeiter in dieser Betriebskrankenkasse erhalten hier die Ziffer "2" (Betriebskrankenkasse).

In der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ("6") sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, die Mithelfenden Familienangehörigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Altenteiler u.ä. versichert.

Die Signatur "9" ist nur dann einzutragen, wenn eine Person Anspruch auf Krankenversorgung ohne ein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung hat. Dieses wird zwischen dem zuständigen Amt und der Versicherung pauschal begründet (z.B. für Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadenrentner, Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige).

Die freie Heilfürsorge der Polizei kann von verschiedenen Gruppen in Anspruch genommen werden, z.B. von Bereitschaftspolizisten in Ausbildung, aber auch von Stammbeamten in den Besoldungsstufen A 5 bis A 9. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Freie Heilfürsorge der Bundeswehr ("9")

Alle Soldaten (Wehrpflichtige, Zeit-/Berufssoldaten, Wehrübende) unterliegen der "Freien Heilfürsorge der Bundeswehr". Die Freie Heilfürsorge

Frage-Nr.	Erläuterung
4/13 Versicherungsverhältnis in der KV	<p>kennt jedoch keine Mitversicherung der abhängigen Familienangehörigen.</p> <p>Angehörige von Zeit-/Berufssoldaten müssen sich daher selbst versichern.</p> <p>Angehörige von Wehrpflichtigen sind weiterhin (wenn sie nicht selbst versichert sind) als Familienmitglied mitversichert, und zwar in der Krankenkasse, in der der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung versichert war.</p> <p>Angehörige von Wehrübenden sind wie Angehörige von Wehrpflichtigen zu behandeln. (Die Krankenversicherung der Wehrübenden läuft für die Zeit der Wehrübung weiter).</p> <p>Abgesehen von "geringfügig Beschäftigten" (siehe 4/15) sind grundsätzlich alle <u>Arbeiter</u> pflichtversichert ("1").</p> <p><u>Angestellte</u> sind nur dann pflichtversichert, wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen 4 500 DM - jährliches Einkommen 54 000 DM - (seit 1. Januar 1988) nicht übersteigt. Liegt ihr monatliches Einkommen darüber, so sind sie freiwillig versichert, können (in seltenen Fällen) aber auch in einer privaten Krankenversicherung versichert sein. Versicherte in einer <u>privaten Krankenversicherung</u> stehen immer in einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.</p> <p><u>Beamte</u> in der Betriebskrankenkasse der Bundesbahn und -post sind freiwillig versichert (Ziffer "2").</p> <p><u>Arbeitslose</u>, die Arbeitslosengeld/-hilfe beziehen, sind pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p><u>Erziehungsurlauber</u>, die vor Antritt des Erziehungsurlaubs selbst in der gesetzlichen Kranken-</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

kasse versichert waren, für die Dauer dieses Urlaubs aber keinen Beitrag zahlen, gelten weiterhin als selbst versichert.

Wenn eine Familie Anspruch auf Sozialhilfe hat, beachten Sie bitte, daß auch minderjährige Familienangehörige einen eigenen Anspruch haben, so daß auch für diese die Signierziffer "4" einzutragen ist.

Die Eintragung "4" oder "5" setzt unbedingt "9" in der Vorfrage voraus.

Wenn eine Person Anspruch auf freie Heilfürsorge der Polizei usw. hat, können die Familienangehörigen nicht bei dieser Person mitversichert sein. Vielmehr ist die Ehefrau selbst pflichtversichert aufgrund einer eigenen Tätigkeit oder freiwillig versichert. Die Kinder dieser Ehefrau können bei ihrer Mutter mitversichert sein.

4/14	Zusätzliche private Krankenversicherung
------	---

Richten Sie diese Frage bitte an alle Haushaltsmitglieder, die angegeben haben, daß sie krankenversichert sind.

Wenn Haushaltsmitglieder zusätzliche Teilversicherungen abgeschlossen haben, die z.B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, vermerken Sie bitte "Ja" (1).

Auch als Mitglied einer privaten Krankenversicherung kann man eine zusätzliche private Krankenversicherung abschließen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

(F) RENTENVERSICHERUNG

4/15

Pflichtver-  
sichert am  
Stichtag  
in der GRV

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (Ausnahme s.u.), bestimmte Selbständige (z.B. Hausgewerbetreibende) sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Arbeitslose gelten seit 1. Januar 1983 nicht mehr in der Berichtswoche als pflichtversichert in der GRV (die Zeit wird als Ausfallzeit gewertet).

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mind. 3 Tage Dauer) und Zivildienstleistende sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig, dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:

- Beamte und vergleichbare Angestellte mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-, Innungs-, Krankenkassen, landwirtschaftliche Alters- und Krankenkassen u.ä., nicht jedoch Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sog. "Bankbeamte" ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.
- Selbständige (Ausnahmen siehe oben) und Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag. Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert - es sei denn, er fiel unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch in ab

Frage-Nr.	Erläuterung
	<p>schnitt "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Angestellte</u> können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Bedingungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.</li><li>- <u>Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer</u> sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "<u>kurzfristig</u>" ausgeübt oder nur "<u>geringfügig entlohnt</u>" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1987 als:<ul style="list-style-type: none"><li>- <u>kurzfristig</u>, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.</li><li>- <u>geringfügig entlohnt</u>, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das durchschnittliche Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 440,- DM nicht übersteigt.</li></ul></li><li>- Personen, die sich im <u>Erziehungsurlaub</u> befinden, sind ebenfalls von der Rentenversicherungspflicht befreit.</li></ul>

Wer am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank ist und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr bezieht, ist nicht unter dieser Frage, sondern ggf. unter den Folgefragen zu zählen. Das gleiche gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen am Erhe-

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

bungsstichtag, die aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Auch Rentner können, wenn sie noch erwerbstätig sind, in einer Rentenversicherung versichert sein. Bitte beachten Sie, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, hier nicht zu stellen ist.

4/16

Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn wenigstens ein Pflichtbeitrag in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie dieses frühere Versicherungsverhältnis bitte nicht hier ein.

4/17

Freiwillig versichert in der GRV

Bei dieser Frage sind Eintragungen vorzunehmen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben.

Auch hier sind rückerstattete Beiträge nicht anzugeben.

4/18

Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV

Hier geben Sie bitte an, ob Haushaltsmitglieder in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Wenn Personen bereits eine Rente beziehen, sind die früher gezahlten Beiträge zur Erlangung dieser Rente hier nicht anzugeben.

Auch wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie sie ebenfalls nicht ein.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/19 Überwiegender Lebensunterhalt

(L) UNTERHALT, EINKOMMEN

Auch für Erwerbstätige muß die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren Lebensunterhalt von den Eltern).

Rentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur "3".

Ehefrauen, die z.B. aus einer "Nebentätigkeit" ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier Unterhalt durch Ehemann ("4") an.

Regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind als Unterhalt aus eigenem Vermögen ("5") einzuordnen.

Stipendien sind bei "Sonstigen Unterstützungen (z.B. BAFöG, Vorruhestandsgeld)" einzutragen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im Vorruhestand befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist "7" (Sonstige Unterstützungen (z.B. BAFöG, Vorruhestandsgeld)) einzutragen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/20 - 4/23

Öffentliche  
Rente, Pension

Hier sind alle Renten der einzelnen Haushaltsmitglieder anzugeben, auch wenn sie davon nicht ihren Überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten. Unterscheiden Sie nach eigenen Versichertenrenten und nach Witwen-, Waisenrenten u.ä..

Eine eigene Rente bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung werden hier nicht berücksichtigt.

Zahlungen an Hinterbliebene aus den Rentenzweigen sind in den Spalten "Witwen-, Waisenrenten, Pensionen usw." anzugeben.

Beachten Sie bitte auch, daß Kinder selbst (Halb-) Waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil der Rente der Mutter sind.

Zu den "übrigen öffentlichen Renten" gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Wenn jemand mehrere Renten nebeneinander erhält, tragen Sie sie in der Reihenfolge nach der Höhe des monatlichen Betrages ein, getrennt nach eigener bzw. Witwen-, Waisenrente. Die Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, KRV, LVA) sind bei Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/24, 25  
Private und  
sonstige Ein-  
kommen

Wohngeld ("0") kann nur eine Person im Haushalt beziehen.

Sozialhilfe ("1") erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so daß auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.

Erziehungsgeld ist als "sonstige öffentliche Unterstützung" ("3") einzutragen.

Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen den "Betriebsrenten" ("4") zuzuordnen.

Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker sind unter "Leistungen aus der Lebensversicherung" (Ziffer "7") einzutragen.

Private Unterstützungen ("9") können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen Eltern ihre auswärts studierenden Kinder unterstützen, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Auch kleine Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

Wenn jemand mehrere private Einkommen bezieht, tragen Sie diese bitte entsprechend ihrer Höhe ein.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4/26, 27  
Nettoeinkommen

Tragen Sie bei dieser Frage bitte die Summe aller Einkommensarten für jedes Haushaltsmitglied - also auch für Kinder - ein.

Bitte beachten Sie, daß hier das Nettoeinkommen im März 1988 angegeben werden soll, also ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. Beträge.

Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Zuschüsse, ggf. der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkwohnungsmiete u.ä. Beträge.

Auch Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate) sind hier anzugeben. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/oder Unterkunft, so sind folgende Werte - ggf. zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich
Freie Kost + Wohnung einschl. Heizung und Beleuchtung	DM 510,--
Volle Kost	DM 275,40
Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	DM 234,60

Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen:

1. Für die Ehefrau um 80 %
2. Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %
3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 %

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren.

Trennungschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da Selbständigen oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Frage das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Für selbständige Landwirte bzw. Mithelfende Familienangehörige ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung brauchen Sie keine Angabe zur Höhe des Einkommens zu machen (Signatur "50").

Die wichtigsten Einkommensquellen sind:

1. Lohn oder Gehalt
2. Gratifikation (13. Monatsgehalt)
3. Unternehmereinkommen
4. die in den Fragen 4/20 - 25 genannten Einkommensarten
5. Arbeitslosengeld/-hilfe
6. Kindergeld

4/28, 29

Eheschließungs-  
jahr

Die Beantwortung dieser Frage ist freiwillig. Bitte beantworten Sie diese Frage auch für Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind. Für ledige Personen lassen Sie die Frage unbeantwortet.

## V. "URLAUBS- UND ERHOLUNGSREISEN 1987/88"

### V.1 ERLÄUTERUNGEN ZUR ERHEBUNG

#### Zur besonderen Beachtung:

Die Erhebung findet nur in den 0,1 %-Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt sagt Ihnen, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

#### ZWECK DER BEFRAGUNG

Der Reiseverkehr stellt einen gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch außerordentlich wichtigen Tatbestand mit steigender Bedeutung dar. Rund 1,5 Mill. Arbeitsplätze hängen in der Bundesrepublik Deutschland direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Eine laufende Beobachtung von Umfang und Struktur des Reiseverkehrs ist deshalb insbesondere für Regierung und Parlament unerlässlich. Entsprechendes Zahlenmaterial dient dazu, die Notwendigkeit politischer Maßnahmen erkennen und ihren Erfolg beurteilen zu können. Hierzu zählen beispielsweise die Staffelung der Ferientermine, die Lenkung der Verkehrsströme, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Touristen wie das 1979 verabschiedete Reisevertragsgesetz. Die Befragung soll daher jährlich durchgeführt werden und insbesondere Angaben über Reiseziele im Inland und Ausland, benutzte Verkehrsmittel, den Reiseantritt in den Hauptferienmonaten, zusätzlich bei Inlandsreisen, Dauer, Art der Reise sowie Unterkunftsart liefern.

#### ANLEGEN EINES ERHEBUNGSBOGENS

Ein Erhebungsbogen ist für jeden Haushalt anzulegen, der in die 0,1 %-Auswahl einbezogen wurde. Die Befragung richtet sich auch an Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. Private Haushalte in Gemeinschaftsunterkünften werden wie normale Haushalte behandelt.

Urlaubs-, Erholungs- oder Ferienreisen im Sinne dieser Befragung sind alle Reisen, die fünf aufeinander folgende Tage (gleichbedeutend mit vier aufeinander folgenden Übernachtungen) oder mehr gedauert haben und nicht zu dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken unternommen worden sind. Hierzu zählen auch Kuren und Verschickungen, Verwandten- und Bekanntenbesuche, Ferienbesuche von Kindern und auch Aufenthalte in einer Zweitwohnung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Geschäfts- und Dienstreisen oder ähnliche Reisen,

die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit standen oder der Ausbildung für einen Beruf dienen sollten, und zwar auch dann nicht, wenn sie in Verbindung mit einer Urlaubs- und Erholungsreise durchgeführt wurden.

Eine Urlaubs- und Erholungsreise ist jedoch nur dann zu erfassen (positive Beantwortung der Leitfrage), wenn sie im Befragungszeitraum, d.h. in der Zeit vom 1. April des Vorjahres bis 31. März dieses Jahres, angetreten wurden. Reisen von Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben dabei unberücksichtigt (siehe auch Frage 2 b).

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk 1970, die Auswahlbezirks-Nr. sowie lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen und in den oberen Teil des Erhebungsbogens einzutragen.

### EINTRAGUNGSTECHNIK FÜR STRICHMARKIERUNGSBOGEN

In den Zusatzbogen zu den Urlaubs- und Erholungsreisen sind Antworten teils in Ziffern, teils im Strichmarkierungsverfahren einzutragen. Das für das maschinelle Lesen von Strichmarkierungen benutzte "Lesegerät" erkennt schwarze Markierungen, die das Licht absorbieren und nicht reflektieren. Für die Eintragungen ist daher ein schwarzer Bleistift (Nr. 2) zu verwenden. Farbstifte oder Kugelschreiber sind ungeeignet.

Die zutreffende Antwort wird durch einen Bleistiftstrich im entsprechenden Markierungsfeld (zwischen den Klammern) gekennzeichnet, und zwar so, daß das Markierungsfeld weitgehend ausgefüllt ist. Wurde irrtümlich eine falsche Eintragung vorgenommen, so ist die fehlerhafte Markierung sorgfältig auszuradieren.

Ein verschmutzter Bogen darf nicht verwendet werden. Ein Überschreiben der Markierungsfelder muß in jedem Fall vermieden werden.

Am Ende der Strichmarkierungsbogen befindet sich unter der Überschrift "nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen" eine Signierleiste. Sie ist für die Übertragung der vom Interviewer eingetragenen Ziffern in maschinell lesbare Normziffern vorgesehen. Soweit das Statistische Landesamt keine besondere Anweisung gegeben hat, sind daher hier vom Interviewer keine Eintragungen zu machen.

V. 2 ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN FRAGEN

Frage-Nr.	Erläuterung		
1 - 8	Zu den Fragen ist jeweils <u>nur eine Antwort</u> zu markieren; <u>Mehrfachmarkierungen</u> sind <u>ausschließlich</u> bei den <u>ergänzenden Ordnungsangaben</u> in Frage 2c (lfd. Nr.(n) der Person(en) im Haushalt, s. auch Erläuterungen zu Frage 1) zulässig.		
<table border="1"><tr><td data-bbox="90 435 165 523">1</td><td data-bbox="165 435 314 523">Reise 1987/88?</td></tr></table>	1	Reise 1987/88?	Anhand der Leitfrage soll festgestellt werden, ob Haushaltsmitglieder im <u>Berichtszeitraum</u> Urlaubs- und Erholungsreisen unternommen haben.
1	Reise 1987/88?		
	<u>Bevor</u> diese Frage jedoch gestellt werden kann, ist darauf hinzuweisen, daß für die Erteilung dieser Auskünfte <u>keine Verpflichtung</u> besteht.		
	a) <u>Keine Auskunft</u> Verzichten <u>alle</u> Haushaltsmitglieder auf die Mitarbeit an diesem Erhebungsteil der Befragung, ist das Interview beendet. Vergessen Sie aber bitte nicht, eine entsprechende Markierung im Erhebungsbogen unter Frage 1 einzutragen und in die Spalte 25 der Verteilungsliste zu übernehmen.		
	b) <u>Auskunftsbereitschaft</u> Wird die Bereitschaft zur Mitarbeit von allen (siehe ba) oder zumindest von einigen Haushaltsmitgliedern (siehe bc) erklärt, kann die Leitfrage gestellt werden. Sie ist zu bejahen - und die Fragen 2 bis 5 bzw. bis 8 sind auszufüllen -, wenn mindestens eine Person, die zum Zeitpunkt der Befragung (Stichtag, Berichtsw- che) zum Haushalt gehörte und die für sich nicht das Recht der Auskunftsverweigerung in Anspruch genommen hat, im Berichtszeitraum eine (oder mehrere) Urlaubs- und Erholungsreise(n) angetreten hat.		
	ba) <u>Gemeinschaftliche Beantwortung bei Auskunfts- bereitschaft aller Haushaltsmitglieder</u> Haben sich alle Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung bereit erklärt, so genügt für die Erfassung von Reisen, die von mehreren		

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommen wurden, die Anlage nur eines Erhebungsbogens, wenn alle beteiligten Personen mit der gemeinschaftlichen Beantwortung einverstanden sind.

Wird die Leitfrage (Frage 1) verneint (keine Reise), kann auf die Übernahme der lfd. Nr. der Person im Haushalt aus der Erhebungsliste verzichtet werden. Tragen Sie bitte aber auch diese Verneinung in den Erhebungsbogen und die Spalte 28 der Verteilungsliste ein. Wird die Leitfrage dagegen bejaht, sind in Frage 2c für alle an dieser Reise beteiligten Personen als ergänzende Ordnungsangaben die lfd. Nr. aus der Erhebungsliste zu übernehmen. Die Anzahl dieser ergänzenden Ordnungsangaben muß dabei der Zahl der Haushaltsmitglieder entsprechen, die an dieser Reise teilgenommen haben (Frage 2b).

bb) Getrennte Beantwortung bei Auskunftsbereitschaft aller Haushaltsmitglieder

Erklären sich Haushaltsmitglieder zur gemeinschaftlichen Beantwortung nicht bereit, sind getrennte Erhebungsbogen anzulegen.

In diesem Fall sind die ergänzenden Ordnungsangaben (lfd. Nr. der Person im Haushalt) in Frage 2c auch dann zu übernehmen, wenn die Leitfrage (Frage 1) verneint wird (keine Reise). Wird die Leitfrage dagegen bejaht, ist zu beachten, daß für dieselbe lfd. Nr. der Reise (Frage 2a) die Anzahl der ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c kleiner sein kann als die Zahl der an der Reise beteiligten Haushaltsmitglieder.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

bc) Teilweise Auskunftsbereitschaft

Haben sich nicht alle Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung bereit erklärt, so vermerken Sie dies bitte in der Verteilungsliste (Spalte "Bemerkungen"), damit das Statistische Landesamt diese Personen - mit der Bitte um Teilnahme - anschreiben kann.

2a

Lfd. Nr.  
der Reise

Alle erfaßten Reisen sind mit einer lfd. Nr. zu versehen, die auf dem Erhebungsbogen vermerkt werden muß. Diese Nummer ist in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Zeitpunkt des Reiseantritts zu vergeben. Beispielsweise würde also die im Mai des Vorjahres durchgeführte Reise die Nummer 1, die im Juli (Sommer) die Nummer 2 und die im letzten Dezember (Weihnachten) die Nummer 3 erhalten.

Reisen, an denen mehrere Haushaltsmitglieder teilgenommen haben, erhalten dabei nur eine Nummer. Die Angaben über die Reise zu den Fragen 3 bis 5 bzw. bis 8 brauchen dann nur einmal für alle an der Reise beteiligten Haushaltsmitglieder gemeinsam gemacht zu werden.

Für jede vergebene Nummer der Reise ist ein neuer Erhebungsbogen anzulegen. Dies gilt z.B. auch dann, wenn sich bei einem Haushaltsmitglied für eine Reise an den selben Zielort andere Angaben zu den Fragen 3 bis 5 bzw. bis 8 als bei den übrigen Haushaltsmitgliedern ergeben (z.B. wenn Mutter und Kind mit der Bahn vorausgefahren waren und der Vater einige Tage später mit dem Auto nachkam).

Wird von einem Befragten die Selbstauffüllung gewünscht, ist ihm die lfd. Nr. der Reise, für die

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

die Angaben erbeten werden, mitzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß Angaben für eine Reise, an der weitere Haushaltsmitglieder beteiligt waren, unter derselben lfd. Nr. wie die übrigen getrennt erfaßten Angaben gemacht werden.

Zahl der Haushaltsmitglieder, die an der Reise teilgenommen haben

2b

Teilnehmerzahl

Je lfd. Nr. der Reise ist anzugeben, wieviele Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch zum Haushalt gehören, an der im Befragungszeitraum durchgeführten Reise beteiligt waren. Die Teilnehmerzahl muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der Personen (gleich Zahl der ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c), für die auf diesem Erhebungsbogen Angaben gemacht werden. Werden beispielsweise für eine von drei Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommene Reise (mit derselben lfd. Nr.) zwei Erhebungsbogen ausgefüllt, so ist jeweils die Frage 2b mit "drei" zu beantworten, während ergänzende Ordnungsangaben (lfd. Nr. der Person) in Frage 2c nur für eine bzw. zwei Haushaltsmitglieder einzutragen sind.

In den vermutlich seltenen Fällen, in denen an einer Reise mehr als neun Haushaltsmitglieder beteiligt waren, oder in denen Reisen von Personen unternommen wurden, deren lfd. Nr. größer als "09" ist, muß für die gesonderte weitere Bearbeitung ein entsprechender handschriftlicher Vermerk festgehalten werden.

2c

Ergänzende Ordnungsangaben

Markieren Sie die Person bzw. die Personen, die allein antwortet bzw. gemeinsam antworten mit der lfd. Nr. der Person(en) aus dem Hauptbogen. Die Zahl der Personen, für die ergänzende Ordnungsangaben zu markieren sind, kann kleiner sein als die Zahl der gereisten Haushaltsmitglieder (Frage 2b).

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

3 Vorwiegen-  
des Reise-  
ziel

Führte eine Reise in mehrere Länder im In- oder Ausland (bzw. Reisegebiete im Inland), so ist das Land (bzw. Reisegebiet) zu kennzeichnen, in dem die längste Zeit verbracht wurde.

3a Reiseziel  
Inland

Hier ist zu berücksichtigen, daß das Reiseziel "DDR, Berlin (Ost)" den Inlandsreisen zugeordnet ist.

Wird zu Frage 3a (1) ein Bundesland als Zielland angegeben (Schlüsselziffern 1 - 11), dann ist bei Frage 3a (2) auch das betreffende Reisegebiet im Inland zu kennzeichnen. Führte eine Reise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein Reisegebiet, das in Frage 3a (2) nicht namentlich aufgeführt ist, so ist die Antwortkategorie "Übrige Reisegebiete" zu markieren.

Zur besseren Orientierung ist dem Befragten die beiliegende Kartenskizze der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, in der die zu berücksichtigenden Reisegebiete abgegrenzt sind.

Wenn in Frage 3a (1) dagegen als Reiseziel "DDR, Berlin (Ost)" angegeben wird (Schlüsselziffer 12) wird die Erhebung mit Frage 4 fortgesetzt.

3b Reiseziel  
Ausland

Bei ausländischen Reisezielen ist der Name des Landes anzugeben.

4a Reise-  
antritt  
(Monat)

Markieren Sie bitte den Monat, in dem die Reise angetreten wurde. Zu beachten ist, daß es hier nicht auf den Monat ankommt, in dem die Reise überwiegend durchgeführt wurde. Ist beispielsweise eine Reise Ende März 1987 angetreten und im April 1987 beendet worden, so ist überhaupt keine Markierung vorzunehmen (keine Reise im Sinne der Befragung, da der Reiseantritt noch vor dem erfaßten Zeitraum liegt).

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

4b Reise-  
antritt/  
Wochenab-  
schnitt/  
Woche

Die Fragen zu 4b sind nur zu stellen, wenn der Reiseantritt in die Kalendermonate Juni bis September 1987 (Frage 4a) fiel; sie zielt darauf ab, möglichst genau festzustellen, in welchem Umfang von dem gestaffelten Ferienbeginn Gebrauch gemacht wurde. Die möglichst genaue Beantwortung ist in den Fällen von besonderer Wichtigkeit, in denen als überwiegend benutztes Verkehrsmittel (Frage 5) der "Pkw" angegeben wird.

Die Befragten können sich vermutlich am ehesten daran erinnern, ob die Reise in der ersten (Wochenanfang) oder zweiten Wochenhälfte (Wochenende) angetreten wurde. Entsprechend ist die Markierung in Frage (1) vorzunehmen.

Im Anschluß daran ist die Frage (2) zu stellen, ob der Reiseantritt in die Kalenderwoche des Schulferienbeginns fiel. Eine Antwort wird in der Regel möglich sein, wenn an der Reise schulpflichtige Kinder beteiligt waren. Als weitere Orientierungshilfe ist den Befragten die auszugsweise Kalenderübersicht (mit der Sommerferienregelung 1986) vorzulegen. Die Beantwortung dieser Frage kann zur Überprüfung der Frage 4a herangezogen werden (so kann beispielsweise der Reiseantritt nicht in die Kalenderwoche des Schulferienbeginns gefallen sein, wenn es sich bei dem angegebenen Kalendermonat des Reiseantritts bereits um den zweiten Ferienmonat gehandelt hat).

5 Verkehrs-  
mittel

Bei der Frage nach dem überwiegend benutzten Verkehrsmittel ist grundsätzlich nur das Verkehrsmittel anzugeben, das überwiegend für die Hinfahrt zum Reiseziel (Land, Reisegebiet, Ort des Reiseziels im Inland oder Ausland) benutzt worden ist. Bei der Benutzung verschiedener Verkehrsmittel ist also nur das Verkehrsmittel anzugeben, das für die

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

längste Strecke auf der Hinfahrt zum Reiseziel in Anspruch genommen worden ist. Bei Kreuzfahrten ist - unabhängig von der Anfahrt - grundsätzlich "Sonstiges" zu markieren.

6 - 8

Die Fragen 6, 7 und 8 nach der Dauer und Art der Reise sowie der Unterkunftsart sind nur für Inlandsreisen zu stellen.

6 Reise-  
dauer

Markieren Sie bitte die Gesamtdauer der Reise nach den vorgegebenen, in Tagen gemessenen Zeitspannen.

7 Reiseart

Hier wird gefragt, welche der vier genannten Reisearten zutreffend ist; zu markieren ist die zutreffende Antwort. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Pauschal- oder Gesellschaftsreisen (durch Reiseveranstalter) sind solche Urlaubs- und Erholungsreisen, die von Reiseveranstaltern oder Reisevermittlern (z.B. Reisebüros, Jugendorganisationen) ausgeschrieben und durchgeführt werden. Sie schließen in der Regel die Ausgaben für Beförderung (Transportmittel) Unterkunft und/oder Verpflegung (Halb- oder Vollpension) ein. Maßgebend für die Zuordnung zur Reiseart "Pauschal- oder Gesellschaftsreise" ist die Buchung bei einem Reiseveranstalter, sei es als Gruppen- oder Individualreise (Einzelreise). Eine Pauschal- und Gesellschaftsreise ist allerdings nur dann gegeben, wenn bei der Buchung die Ausgaben für Transport, Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise einbegriffen sind.

Hingegen ist nur der Kauf von Fahrkarten oder Flugscheinen beim Reisebüro - ohne Buchungen für weitere Leistungen während der Urlaubsreise - keine Pauschal- oder Gesellschaftsreise.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

- b) Kur oder Verschickung sind Reisen, die auf eigene Initiative oder durch soziale Träger (Bundes- oder Landesversicherungsanstalt, Versorgungs- und Fürsorgeämter, Krankenkassen und anderes) vorgenommen werden. Hierzu gehören auch vom Müttergenesungswerk geförderte Aufenthalte und Kinderlandverschickung.
  
- c) Verwandten- oder Bekanntenbesuche und Sonstige Reisen (nicht durch Reiseveranstalter) schließlich umfassen alle Urlaubs- und Erholungsreisen, die der Einzelreisende bzw. der Haushalt selbst organisiert hat; dies ist der Fall, wenn die Reise z.B. im eigenen oder fremden Pkw unternommen, Fahrtausweise gesondert gekauft sowie Unterkünfte unmittelbar bei der Beherbergungsstätte bestellt bzw. bezahlt worden sind. Hierzu gehören auch Reisen zu Verwandten und Bekannten für Zwecke der Erholung und Entspannung.

<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">8</div>	Unter- kunftsart
---	---------------------

Die im Erhebungsbogen genannte Gruppe Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension gehört zum Beherbergungsgewerbe. Hierzu zählen auch: Hotelpensionen, Motels, Kurhotels, Hotels garni, Kurheime, Kurpensionen.

Heilstätten und Sanatorien - auch Spezialkrankenhäuser (Kliniken) - nehmen Genesende und Erholungssuchende (z.B. Kurgäste) auf.

Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsstätten, die - meist von Unternehmen, sozialen und karitativen Institutionen unterhalten - hauptsächlich Angehörige bestimmter Personenkreise aufnehmen (z.B. Kinderheim).

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof) werden von privaten Haushalten - hauptsächlich in den Spitzenmonaten des Reiseverkehrs - angeboten und in Anspruch genommen. Handelt es sich jedoch um eine Unterkunft auf einem Bauernhof, so ist Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof) zu markieren.

Privatquartier ohne Entgelt umfaßt alle Privatquartiere, in denen den Haushaltsmitgliedern von haushaltsfremden Personen (Verwandten, Bekannten) unentgeltlich Unterkunft gewährt wird (auch wechselseitiger Wohnungstausch während der Ferien).

Ferienhaus, Bungalow, Appartement sind neuartige Beherbergungsstätten, in denen jedermann aufgenommen werden kann; Verpflegung wird in der Regel nicht geboten, aber Kochgelegenheit (Selbstversorgung) ist gegeben. Auch Zweitwohnungen sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Werden als Unterkunftsarten das Zelt oder der Wohnwagen angegeben, so ist die Rubrik "Campingplatz" zu markieren.

Nur wenn keine der genannten Unterkunftsarten zutrifft, ist Sonstige Unterkunft anzugeben.



## VI. EG-ARBEITSKRAEFTESTICHPROBE 1988

### VI.1 ERLAEUTERUNGEN ZUR ERHEBUNG

#### Zur besonderen Beachtung:

Die Erhebung findet nur in den 0,4 %-Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt sagt Ihnen, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

#### WAS IST DIE EG-ARBEITSKRAEFTESTICHPROBE?

Die Europäischen Gemeinschaften (EG) führen in ihren Mitgliedsländern eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe durch. Mit dieser Haushaltsbefragung sollen insbesondere wichtige Ergebnisse über die Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsstruktur in der EG ermittelt werden. Die EG-Arbeitskräftestichprobe, die erstmals 1960 und seitdem schon wiederholt in den Mitgliedsstaaten der EG durchgeführt wurde, hat sich als amtliche Repräsentativstatistik bewährt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind in die EG-Arbeitskräftestichprobe 100 000 Haushalte, was 0,4 % der Bevölkerung entspricht, einzu beziehen.

Die von der EG benötigten Daten sind zum Teil mit den im Mikrozensus erhobenen identisch und werden deshalb nicht mehr gesondert erfragt. Darüber hinausgehende Fragen der EG-Erhebung sind auf dem Ergänzungsbogen enthalten.

#### WELCHEN ZWECKEN DIENT DIE EG-ARBEITSKRAEFTESTICHPROBE?

Die zunehmenden internationalen Verflechtungen bedingen auch einen steigenden Datenbedarf internationaler Institutionen. Die EG benötigt Daten zu den oben genannten Bereichen für Untersuchungen der wirtschaftlichen und sozialen Situation in den Mitgliedsländern, die die Voraussetzung für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Maßnahmen bilden.

Für solche Maßnahmen - vor allem die Mittelvergabe z.B. aus dem Regionalfonds oder dem Sozialfonds der EG - müssen gerechterweise vergleichbare Daten für alle Länder zugrunde gelegt werden. Solche vergleichbaren Daten liefert die gemeinsame Arbeitskräftestichprobe.

Die Verknüpfung dieser EG-Erhebung mit dem Mikrozensus - statt zweier getrennter Erhebungen - ist zeitsparend und kostengünstig.

### AUF WELCHEN RECHTSGRUNDLAGEN BERUHT DIE ERHEBUNG?

Die Rechtsgrundlage für die EG-Arbeitskräftestichprobe ist die Verordnung (EWG) Nr. 3621/87 des Rates vom 1. Dezember 1987 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1988 in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) und dem Mikrozensusgesetz (siehe 7. Rechtsgrundlagen).

Die Mitglieder der ausgewählten Haushalte sind gemäß Artikel 2 der EG-Verordnung in Verbindung mit § 14 Mikrozensusgesetz zur Beantwortung der angeordneten EG-Fragen verpflichtet.

§ 14 des Mikrozensusgesetzes bestimmt, daß die für den Mikrozensus geltenden Regelungen entsprechend auf die EG-Arbeitskräftestichprobe anzuwenden sind. Dies gilt nicht nur für die Auskunftspflicht, sondern auch für die verfahrensrechtlichen (und sonstigen) Vorschriften, etwa zur schriftlichen Ausfüllung. Damit ist sichergestellt, daß den Belangen des Datenschutzes in der EG-Erhebung in gleichem Maße Rechnung getragen wird wie im Mikrozensus. Für Ihre Aufgabe bedeutet das, daß Sie die EG-Erhebung genauso wie den Mikrozensus durchführen.

### ANLEGEN EINES ERGÄNZUNGSBOGENS

Für jeden Haushalt der 0,4 %-Auswahlbezirke ist mindestens ein Ergänzungsbogen anzulegen.

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk (1970), die Auswahlbezirks-Nr. sowie die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen.

## VI.2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN FRAGEN

Frage-Nr.	Erläuterung
Lfd. Nr. der Person im Haushalt	Achten Sie bitte darauf, daß die Reihenfolge der Personen mit der in der Erhebungsliste übereinstimmt.
6/c Beruf	Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den die Personen z.Z. ausüben, nicht den früher einmal erlernten. Beispiele: Bilanzbuchhalter ( <u>nicht</u> Angestellter), Postschaffner ( <u>nicht</u> Beamter), Fliesenleger ( <u>nicht</u> Facharbeiter). Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an.
6/15 Situation vor Beginn der Arbeitssuche	Diese Frage ist nur von arbeitssuchenden oder arbeitslosen Personen, also denjenigen, die Frage 2/26, 2/27 oder 2/28 mit "Ja" beantwortet haben, zu beantworten.  Die Definition "erwerbs- bzw. berufstätig" ist die gleiche wie die zu Frage 2/24 erläuterte.  Personen in Vollzeitausbildung oder -fortbildung (vor Beginn der Arbeitssuche) sind als Schüler oder Studenten einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.  Dagegen gelten Auszubildende und Firmenpraktikanten als erwerbs- bzw. berufstätig.
6/16 Frühere Erwerbstätigkeit	Diese Frage richtet sich nur an weder erwerbstätige noch arbeitssuchende Personen, d.h. an diejenigen, die die Fragen 2/24 bis 2/27 mit "Nein" beantwortet haben, im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.
6/17 - 6/19 Aus- und Fortbildung	Diese Fragen sind nur an Personen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren zu richten.  Es sind sowohl Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu

Frage-Nr.	Erläuterung
6/17 Lehrausbildung, sonstige beruf- liche Ausbildung	erfassen, die noch andauern, als auch solche, die in den letzten vier Wochen besucht oder abgeschlossen wurden.
6/19 Zweck der Ausbildung	Als sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung ist auch der Besuch einer Hochschule oder einer berufsbildenden Schule einzutragen.
6/20 - 6/d Situation ein Jahr vor der Erhebung	Als erste berufliche Ausbildung gelten die Lehr-/Anlernausbildung, der Hochschulbesuch und der Besuch berufsbildender Schulen, soweit noch keine andere berufliche Ausbildung erworben wurde.
6/21 - 6/26 Wohnungswechsel	Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die EG für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen.
6/27 - 6/d Beteiligung am Erwerbsleben, Erwerbstätigkeit Ende April 1987	Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende April 1987 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage 6/20 mit "Nein" beantwortet wurde.
	Vgl. die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen der Mikrozensus-Erhebungsliste (2/24 bis 2/28, 3/16, 3/b).

Frage-Nr.	Erläuterung
6/29 Höchster Ausbildungsabschluß	<p>Diese Frage stellt eine Kombination der im Mikrozensus zweijährlich erfragten Merkmale "allgemeiner Schulabschluß" und "beruflicher Ausbildungsabschluß" dar.</p> <p>Geben Sie hier bitte nur den <u>höchsten</u> Abschluß an; also die zutreffende höchste Ziffer.</p> <p>Liegt <u>kein beruflicher Ausbildungsabschluß</u> vor, so ist nach dem erreichten allgemeinen Schulabschluß zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ohne Schulabschluß "1"</li><li>- mit Volks-, (Haupt-), Realschulabschluß "2"</li><li>- mit Fachhochschul-, allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife "3".</li></ul> <p>Liegt ein beruflicher Ausbildungsabschluß vor, so ist der erreichte Abschluß den Kategorien "3" bis "6" zuzuordnen:</p> <p>Bei Abschluß einer Lehr-/Anlernzeit von mindestens 2 Jahren tragen Sie bitte <u>Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder eines beruflichen Praktikums</u> ("3") ein. Als berufliches Praktikum gilt eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung, die meist vor oder während der theoretischen Ausbildung an einer Fachoberschule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule außerhalb dieser Schule absolviert wird, z.B. Technisches Praktikum. Gleichwertiger Berufsfachschulabschluß ist das Abgangszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule.</p> <p>Das Studium an <u>Fachhochschulen</u> ("5") führt zur Graduierung. Gleichwertig ist hier die Berufsakademie anzusehen, auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie die früheren Ingenieurschulen.</p>

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

Hochschulabschluß ("5") beinhaltet auch das Studium an Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunsthochschulen. Hat der Befragte darüber hinaus noch eine Promotion erlangt, so ist "6" einzutragen.

Siehe auch Erläuterungen zu Frage 2/23!

## VII. RECHTSGRUNDLAGEN

### VII.1 Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Vom 10. Juni 1985

(BGBl. I S. 955 f)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

#### § 2

##### Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

#### § 3

##### Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

#### § 4

##### Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

#### § 5

##### Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melde-rechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;
2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;
  - a) für Erwerbstätige:

Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:  
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);

c) für Nichterwerbstätige:  
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;

d) für Kinder im Vorschulalter:  
Besuch von Kindergärten;

e) für Schüler und Studenten:  
Art der besuchten Schule oder Hochschule;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;

4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art; Ziel; Dauer und Unterkunftsart

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer

Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;

2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;

3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter, Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;

bei vermieteten Wohnungen außerdem:

Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;

bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:

Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;

3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

## § 6

### Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;

3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;

4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;

5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

## § 7

### Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrozensus sind die statistischen Ämter der Länder.

## § 8

### Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

## § 9

### Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

## § 10

### Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
- b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder gorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in

verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

## § 11

### Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern; die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirks ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

## § 12

### Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

## § 13

### Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensuserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren

1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlstich bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte  
in den Europäischen Gemeinschaften**

(1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

**Verbot der Reidentifizierung**

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 16

**Strafvorschrift**

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---



VII.2 **Verordnung**  
**zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt**  
**(Mikrozensusverordnung)**

Vom 14. Juni 1985

(BGBl. I S. 967 f)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

**1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1**

- 1.1 Gemeindegname;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert: Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägerte Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:  
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):  
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht:  
männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat:  
Januar-Mai; Juni-Dezember;
- 1.13 Familienstand:  
ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):  
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxem-

burg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehörigkeit); staatenlos.

**2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2**

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:  
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;
- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
  - a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;
  - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:  
Schulbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittätigkeit nicht gewünscht; sonstiges;
  - c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
  - d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
  - e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
  - f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:  
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
  - g) Stellung im Beruf:  
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter, Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
  - h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

**2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:**

- a) Stellung im Beruf:  
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);
- b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

**2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:**

- a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:  
arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;
- b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:  
nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;  
Arbeitssuche als Erwerbstätiger:  
wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
- c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:  
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:  
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:  
Tätigkeit als Selbständiger;  
Tätigkeit als Arbeitnehmer:  
nur Vollzeitstätigkeit; nur Teilzeitstätigkeit; Vollzeitstätigkeit gegebenenfalls Teilzeitstätigkeit; Teilzeitstätigkeit gegebenenfalls Vollzeitstätigkeit; sonstiges;
- f) verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:  
verfügbar;  
nicht verfügbar wegen:  
Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

**2.1.4 Für Nichterwerbstätige:**

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:  
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:  
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;
- c) bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:  
wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:  
Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges;
- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:  
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

**2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:**

- Besuch von:  
Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr, Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule.

**3 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3**

**3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:**

- Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B. BAföG);

**3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. ä.:**

**3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:**

- Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsoffizierrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.2.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegssopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:

Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen;

3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2 000,- DM; 2 000,- bis unter 2 200,- DM; 2 200,- bis unter 2 500,- DM; 2 500,- bis unter 3 000,- DM; 3 000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5 000,- DM; 5 000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.

4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

4.1 Krankenversicherung, -versorgung:

Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

4.2 Versicherungsverhältnis:

selbstversichert:

pflchtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

mitversichert bei:

Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;

4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:

vorhanden; nicht vorhanden;

4.4 gesetzliche Rentenversicherung:

4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.3 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;

4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.

5 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5

5.1 Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen:

Urlaubs- und Erholungsreisen im Berichtsjahr: gereist; nicht gereist; keine Auskunft erteilt; Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisen;

je Reise:

5.2 Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder;

5.3 Monat des Reiseantritts;

für Reiseantritt in den Kalendermonaten Juni bis September;

Angabe des Wochenabschnitts:

Montag bis Donnerstag; Freitag bis Sonntag; Reiseantritt in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns; nicht in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns;

5.4 überwiegend benutztes Verkehrsmittel:

Eisenbahn; Bus; Pkw (eigen und fremd); Flugzeug; sonstiges;

5.5 bei Auslandsreisen zusätzlich: Zielland;

5.6 bei Inlandsreisen:

5.6.1 Art der Reise:

Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter); Kur oder Verschickung; Verwandten- oder Bekanntenbesuch; sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter);

5.6.2 vorwiegendes Reiseziel:

Angabe des Bundeslandes; DDR, Berlin (Ost);

5.6.3 Reisegebiet:

Nordsee; Ostsee; Lüneburger Heide; Harz; Teutoburger Wald; Weserbergland; Rhein von Bonn bis Rüdeshcim; Mosel; Eifel/Hunsrück; Siegerland/Bergisches Land; Kurhessen Waldeck/Sauerland; Taunus/Westerwald; Spessart/Rhön; Odenwald/Bergstraße/Taubergrund; Schwarzwald; Schwäbische Alb; Bodensee; Vor-alpen; Alpen; Fränkische Schweiz/Fränkischer Jura/Steigerwald; Bayerischer Wald/Oberpfälzer Wald/Frankenwald/Fichtelgebirge; übrige Reisegebiete;

5.6.4 Dauer der Reise:

5 bis 7 Tage; 8 bis 14 Tage; 15 bis 21 Tage; 22 bis 28 Tage; 29 und mehr Tage;

5.6.5 überwiegend benutzte Unterkunftsart:

Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension; Heilstätte, Sanatorium; Ferien- und Erholungsheim; Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof); Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof); Privatquartier ohne Entgelt; Ferienhaus, Bungalow, Appartement, Campingplatz; sonstige Unterkunft.

•  
•  
•  
•

10 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:

10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule:

innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;

10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;

10.3 hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:

Bus; U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa; Fahrrad; zu Fuß; sonstiges; kein Verkehrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);

10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:

unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);

10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:

unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

VII.5 Auszug aus  
**Gesetz**  
**über die Statistik für Bundeszwecke**  
**(Bundesstatistikgesetz – BStatG)**

Vom 22. Januar 1987  
(BGBl. I S. 462 f)

§ 15

**Auskunftspflicht**

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Auforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

**Geheimhaltung**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit

§ 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

§ 23

**Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## VII.6 STRAFBESTIMMUNGEN:

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar  
1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. .... 5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafdrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).